

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn macht nach § 20 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 7. März 2021 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bekannt:

Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz (100)

I. Feststellung

Am 22. März 2021 liegt seit drei Tagen in Folge die Zahl der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweise auf Rechtswirkungen (weitere Beschränkungen)

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung gehen die in § 20 Abs. 5 Satz 2 Nummern 1 bis 7 CoronaVO formulierten Regelungen den allgemeinen Regelungen der CoronaVO vor. Diese lauten (Wiedergabe des Verordnungs-Textes zum besseren Verständnis, redaktionelle Konkretisierungen in eckigen Klammern – es gilt der Wortlaut der CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung):

1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 [CoronaVO] sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit, (Redaktionelle Anmerkung vom 6. April 2021: Laut der aktuell gültigen Corona-Verordnung vom 29. März 2021 sind private Treffen mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten zulässig. Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.)

2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 [CoronaVO] ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 [CoronaVO] ist der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 [CoronaVO] ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,
7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 [CoronaVO] ist der Betrieb von Musik-, Kunst und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

III. Inkrafttreten

Die Rechtswirkungen treten am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 22. März 2021

Dr. Thomas Schell
Leiter des Gesundheitsamts